

Verändert die Energiekrise die Situation für die Raumplanung?

Wer auf dem Hof um- oder neu baut und das mit der Idee, auch Energie zu produzieren, tut heuer gut daran, sich rechtzeitig beraten zu lassen. Seit Juli 2022 gibt es Möglichkeiten, auch auf dem Landwirtschaftsland Solarstrom zu generieren, auf grossen Dächern von Neubauten ist es seit Januar 2023 sogar Pflicht. Zwei Fachpersonen von Agriexpert weisen auf die rechtlichen Gegebenheiten hin.

Nach den Grundsätzen der Raumplanung soll ausserhalb der Bauzonen möglichst nicht gebaut werden. Die drohende Energiemangellage wegen des Krieges in der Ukraine, höhere Energiepreise und Klimapolitik schaffen in jüngster Zeit auch für die Raumplanung eine veränderte Ausgangslage, und neue Fragen werden aufgeworfen. Welche Anlagen können oder sollen auf Landwirtschaftsbetrieben gebaut werden?

Aktuelle Rechtslage inner- und ausserhalb der Bauzonen
Die Artikel 16a und 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) beziehen sich auf den Bau von Solar- und Biogasanlagen. In den letzten Jahren sind aufgrund der Klimapolitik für verschiedene, insbesondere erneuerbare Energien erleichterte Bewilligungsverfahren und Bewilligungsmöglichkeiten bereits in Kraft gesetzt worden.

So bedürfen schweizweit genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung mehr. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Nur auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist eine Baubewilligung nötig. Betreffend Bewilligungspflicht von Solaranlagen in der Bauzone gibt es kantonale Unterschiede, welche immer zu prüfen sind.

Seit 2023 schreibt der Gesetzgeber für Neubauten mit anrechenbarer Gebäudefläche von mehr als 300 m² eine Solaranlage vor.

Weiter besteht auf Landwirtschaftsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Biogasanlagen und Kompostanlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können.

Neu in den politischen Fokus gelangen nun Solaranlagen an Fassaden und freistehende Fotovoltaikanlagen im Kulturland sowie Windkraftanlagen und der Ausbau der Wasserkraftwerke. Seit dem 1. Januar 2023 schreibt das Energiegesetz des Bundes (Art. 45a EnG) für neue Gebäude mit mehr als 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche eine Solaranlage zwingend vor. Bei den an die Kantone delegierten Ausnahmeregelungen drohen unübersichtliche Unterschiede.

Erschliessung kann zum Problem werden

Elektrische Energie muss jederzeit, dort wo sie produziert wird, verbraucht, gespeichert oder ins Netz eingespeisen werden können. Anlagen vorwiegend für den Eigenverbrauch sind deshalb bereits heute meist auch wirtschaftlich interessant und können nach geltendem Recht bewilligt werden. Mit den gestiegenen Strompreisen trifft dies künftig noch stärker zu.

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen, welche grössere Mengen Strom ins Netz einspeisen müssen, ist eine ausreichende Erschliessung (Zuleitung, Netzanbindung) jedoch oft noch nicht vorhanden. Seit 2016 sind Netzbetreiber zwar verpflichtet, Strom aus angebotenen erneuerbaren Energien, Wärmekraftkopplungsanlagen und Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 EnG), praktisch ist dies jedoch erst möglich, wenn auch das Netz entsprechend ausgebaut ist.

Für das Netz der Betreiber gelten spezielle Genehmigungsverfahren nach dem eidgenössischen Elektrizitätsgesetz. Projekte scheiterten bisher nicht nur wegen einer zu tiefen Vergütung oder we-

Auch künftig dürfte beim Baubewilligungsverfahren der Einfluss auf das Ortsbild hoch gewichtet werden.

gen hohen Anschlusskosten, sondern oft auch am aufwendigen Bewilligungsverfahren oder fehlenden Kapazitäten bei den Betreibern.

Aufgepasst bei der Standortwahl

Im Baugebiet ist klar, dass aufgrund der Forderung nach verdichtetem Bauen grössere Produktionsanlagen auf un bebautem Land nicht in Frage kommen. Auch das Anbringen von Solaranlagen an Fassaden und kleinen Windkraftanlagen auf Dächern für den Eigengebrauch dürfte in dicht bebauten Gebieten wegen Blend-



Die drohende Energiemangellage schafft auch für die Raumplanung eine veränderte Ausgangslage. (Bild: Kurt Zwahlen)

emissionen bei vertikalen Solaranlagen beziehungsweise Lärmemissionen bei Windkraftanlagen nur schwer möglich sein oder zu Konflikten führen.

Auf Landwirtschaftsbetrieben ist bei der Standortwahl von betriebsnotwendigen neuen Gebäuden insbesondere auch die Ausrichtung zu berücksichtigen, da vor allem die grossen Dächer von Ökonomiebauten für Solaranlagen prädestiniert sind. Im Baubewilligungsverfahren dürfte allerdings auch künftig die Eingliederung der Baute in die Landschaft und der Einfluss auf das Ortsbild bei der Ausrichtung und dem Standort der Neubaute höher gewichtet werden als die Optimallösung zur Produktion erneuerbarer Energien.

Bei Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen ist ebenfalls klar, dass diese nur dort effizient gebaut werden können, wo die entsprechende Ressource Wasser oder Wind in ausreichender Menge erwartet werden kann. In diesem Sinn können raumplanerisch die konkret gewählten Standorte als standortgebunden betrachtet werden. Die Interessenabwägung findet bei Grossanlagen auf Stufe Sachplan oder Projektgenehmigung des Bundes statt. Bei kleineren, privaten Anlagen unter anderem auf Landwirtschaftsbetrieben sind im Einzelfall frühzeitige Abklärungen zum Standort und zum Verfahren nötig.

Fazit für die Raumplanung

Die veränderten Energiepreise und die Klimapolitik verschieben zwar die Grenzen der Wirtschaftlichkeit, die drohende Energiemangellage erhöht den politischen Druck. An den grundsätzlich widersprüchlichen Zielen vom Erhalt der freien Landschaft und

Anpassungsbedarf besteht eher im Bereich der Bewilligungspraxis.

der Notwendigkeit einer gesicherten Energieversorgung ändert dies jedoch nichts. Die Herausforderung für eine Energiewende, möglichst rasch und innovativ viele Anlagen mit erneuerbaren Energien erstellen zu können, betrifft vor allem die Fachwelt der Architekten, Ingenieure und Spezialisten. Diese gelangen nicht zuletzt wegen Fachkräftemangel und beschränkter Kapazitäten der Herstellerindustrie teilweise an ihre Grenzen.

Im Bau- und Raumplanungsrecht bestehen ausserhalb der Bauzone im Grundsatz bereits ausreichende Möglichkeiten. Zusätzliche raumplanungsrechtliche Bestimmungen oder gar kantonale

und Bundes-Planungsverfahren würden die Ausgangslage zusätzlich erschweren. Anpassungsbedarf besteht eher im Bereich der Bewilligungspraxis. Teilweise gibt es bezüglich Standortwahl und Ausrichtung (bei Neubauten) sowie Gestaltung und Materialisierung (bei Neu- und Umbauten) noch immer zu einengende Vorgaben, und es werden zeitgemässe Lösungen verhindert. Dies, obwohl laut Raumplanungsgesetz die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen.

Es gilt somit bei Bauabsichten frühzeitig mit einem fachkundigen Berater zu prüfen, ob und welche Anlagen sinnvoll und zeitnah realisiert werden können.

Agri-Fotovoltaikanlagen als Lösung?

Seit dem 1. Juli 2022 können neu auch Solaranlagen im Kulturland auf wenig empfindlichen Gebieten erstellt werden und nicht

Bei Agri-PV ist bis heute unklar, wie der geforderte Vorteil der landwirtschaftlichen Nutzung gemessen und geprüft werden kann.

nur auf Dächern, es handelt sich um Agrofotovoltaik. Diese sogenannten Agri-PV-Anlagen sind aber an Bedingungen geknüpft und immer baugesuchspflichtig. Es ist zu unterscheiden zwischen Anlagen auf Fruchtfolgefächern und auf anderem Kulturland. Eine Agri-PV-Anlage auf normalem Kulturland muss für die landwirtschaftliche Produktion einen Vorteil bewirken, eine Anlage auf Fruchtfolgefächern sogar einen höheren Naturalertrag. Erlaubt sind auch Anlagen für Versuchs- und Forschungszwecke. Damit ist auch gesagt, dass trotz der Agri-PV-Anlage auf dem Land weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen muss. Reine Flächenanlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung sind in der Schweiz ausserhalb der Bauzone vorerst nicht bewilligungsfähig.

Agri-PV-Anlagen sind im Ausland vor allem im Bereich Obst und Beeren bekannt. Unklar ist bis heute, wie der geforderte Vorteil der landwirtschaftlichen Nutzung oder sogar der höhere Naturalertrag gemessen und geprüft werden kann. Die Praxis ist hier dringend auf eine einheitliche Anwendung der Kantone und Vorgaben der Bewilligungsbehörden angewiesen, damit die Thematik nicht zu einem Papiertiger verkommt.

Strompreis und Wert einer Solaranlage

Aktuell haben infolge der drohenden Strommangellage viele Stromkäufer die Entschädigungen des Strompreises angehoben, zum Teil sogar markant. Die Beispiele im zweiten Artikel (siehe rechte Zeitungsseite) zeigen die Auswirkung auf den Wert einer Solaranlage auf.

Text: Jürg Weber (Architekt HTL und Sachverständiger bei Agriexpert) und Martin Goldenberger (Leiter Agriexpert, rechtes Bild)

